

Originalstellungnahmen | Eppendorf3 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1018	Details	
eingereicht am: 04.06.2025	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
	Abteilung:	W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die BUKEA/W2 nimmt wie folgt Stellung:

Im April 2025 fand eine Abstimmung zwischen BA N/SL2 und der BUKEA/W2 bzgl. des erstellten Entwässerungsgutachtens statt. Zur aktuellen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) liegt das entsprechend der Abstimmung anzupassende bzw. zu ergänzende Entwässerungsgutachten noch nicht vor.

Wir weisen darauf hin, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach der Prüfung des Entwässerungsgutachtens durch die BUKEA/W2 erfolgen kann.

Daher bitte ich um eine kurzfristige Bereitstellung des Entwässerungsgutachtens.

Die zu erarbeitenden klimaangepassten Entwässerungsmaßnahmen können im Rahmen des sektoralen Bebauungsplans ausschließlich über den städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Um Verzögerungen im Bebauungsplanverfahren aufgrund der Entwässerungsplanung auszuschließen, ist eine zeitnahe Abstimmung der Formulierungen und Inhalte im städtebaulichen Vertrag nach Erhalt des Entwässerungsgutachtens herbeizuführen. Die noch offenen Überarbeitungsforderungen bestehen aufgrund der Vorgaben und Leitlinien des Bundesklimaanpassungsgesetzes (KAnG), insbesondere nach § 8 KAnG und § 1 (5) des BauGB sowie den Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA), die verbindlich im §§ 2 und 5 des Hamburger Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG) i. V. m. der Klimaanpassungsstrategie festgeschrieben sind.

Zur Kenntnisnahme und Weiterleitung sende ich Ihnen die noch offenen Anpassungsforderungen von BA W/SL2 und der BUKEA/W2 zum Entwässerungsgutachten auf diesem Wege in gebündelter Form zu:

- Das Entwässerungsgutachten sieht ein umfangreiches System aus Hebeanlagen vor. Grundlegend sind nur die Entwässerungsflächen über Pumpenanlagen zu entwässern die unterhalb der Rückstauebene liegen. Es ist zu prüfen und darzustellen, welche Flächen im Freigefälle entwässert werden können. Hierzu sind auch Angaben zu geplanten Höhen und der Rückstauebene zu machen.

- Zu Kapitel 4.2.3 Drosselabflussspende:
 - Die Einleitungsmengenbegrenzung ist bei Hamburg Wasser zu erfragen und nicht eigenständig anzunehmen. So ist insbesondere die Berechnung des erforderlichen Regenrückhalteraumes mit einer zu hohen Drosselmenge berechnet worden. Das Entwässerungsgutachten ist entsprechend anzupassen.
- Zu Kapitel 4.4.3 Überflutungsnachweis:
 - Im Entwässerungsgutachten ist entsprechend des Überflutungsnachweises nachzuweisen, dass das Überflutungsvolumen schadlos im Plangebiet zurückgehalten werden kann. Es wird angegeben, dass keine schadlos überflutbaren Flächen im Innenhofbereich zur Verfügung stehen. Der Vorhof soll jedoch als Überflutungsfläche nutzbar sein. Insbesondere aufgrund der Hebeanlagen und der örtlich getrennten Bereiche (Innenhof, Vorhof) ist im Rahmen eines Überflutungsnachweises (und zugehöriger Erläuterung) der Überflutungsnachweis zu erbringen.
- Zu Kapitel 5.1 Maßnahmen zur Dachbegrünung:
 - Auf den Dachflächen sollen neben einer Dachbegrünung auch PV-Anlagen vorgesehen werden. Die Ausführung der Gründächer als Retentionsgründächer soll hierbei nicht möglich sein. Aufgrund des kühlenden Effektes durch Verdunstung auf Retentionsgründächern kann eine wirkungsgradsteigernde Synergie mit PV-Anlagen erreicht werden. Grundlegend lassen sich PV-Anlagen auch auf Retentionsgründächern aufständern. Zusätzlich lässt sich durch die Einplanung von Retentionsgründächern Regenrückhalteraum schaffen, der zu einer Verringerung der unterirdischen Bauten in den Freianlagen führt. Falls eingeplant, kann auch der Überflutungsnachweis für das auf den Dächern anfallende Niederschlagswasser am Ort des Anfalls (Dächer) zurückgehalten werden. Eine Reduktion von schadlos überflutbaren Flächen in den Außenanlagen ist dadurch zu realisieren. Das Entwässerungsgutachten ist entsprechend anzupassen.
- Zu Kapitel 5.2 Regenwassernutzung:
 - Zu Konkretisierung der Regenwassernutzung sind dem Entwässerungsgutachten projektspezifische Ausführungen zu ergänzen. Vor allem die Lage von möglichen Zisternen zur Bewässerung der Grünanlagen sind im entwässerungstechnischen Lageplan darzustellen.
 - Das Entwässerungssystem besteht aus einer offenen Sickermulde und unterirdischen abgedichteten Rückhaltungen. Sollte der Boden grundlegend eine Versickerung zulassen (vorbehaltlich der STN von BUKEA/W1■, so ist zu erläutern warum die unterirdischen Regenrückhaltungen nicht als Versickerungsrigolen realisiert werden sollen. Das Entwässerungsgutachten ist ggfs. anzupassen

Zur geplanten Versickerungsanlage ist eine separate Stellungnahme durch BUKEA/W1■ (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers) vorgesehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.